

Geschäftsverzeichnisnr. 3034
Urteil Nr. 73/2005 vom 20. April 2005

URTEIL

In Sachen: Klage auf Nichtigerklärung von Artikel 379 des Programmgesetzes vom 22. Dezember 2003, erhoben von F. Erdal.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden A. Arts und M. Melchior, und den Richtern P. Martens, R. Henneuse, M. Bossuyt, E. De Groot, L. Lavrysen, A. Alen, J.-P. Snappe und J.-P. Moerman, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden A. Arts,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der Klage und Verfahren*

Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 29. Juni 2004 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 30. Juni 2004 in der Kanzlei eingegangen ist, erhob F. Erdal, die in 8700 Tielt, Hoogstraat 34, Domizil erwählt, Klage auf Nichtigerklärung von Artikel 379 des Programmgesetzes vom 22. Dezember 2003 (Abänderung des einleitenden Titels des Strafprozeßgesetzbuches), veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 31. Dezember 2003.

D.S., der in 1180 Brüssel, Brugmannlaan 403, Domizil erwählt, und der Ministerrat haben je einen Schriftsatz eingereicht, die klagende Partei hat einen Erwidierungsschriftsatz eingereicht und der Ministerrat hat einen Gegenerwidierungsschriftsatz eingereicht.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 26. Januar 2005

- erschienen

. RA P. Bekaert, in Brügge zugelassen, RA R. Jespers, in Antwerpen zugelassen, und RA J. Fermon, in Brüssel zugelassen, für die klagende Partei,

. RA F. Schmitz und RÄin S. Couturier, in Brüssel zugelassen, für D.S.,

. RA E. Jacobowitz, ebenfalls *loco* RA P. De Maeyer, in Brüssel zugelassen, für den Ministerrat,

- haben die referierenden Richter E. De Groot und J.-P. Moerman Bericht erstattet,

- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,

- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Die Vorschriften des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, die sich auf das Verfahren und den Sprachengebrauch beziehen, wurden eingehalten.

II. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

Einordnung der angefochtenen Bestimmung

B.1.1. Die klagende Partei bittet den Hof um Nichtigerklärung von Artikel 379 des Programmgesetzes vom 22. Dezember 2003, der wie folgt lautet:

« Artikel 3 des Gesetzes vom 13. März 2003 zur Einfügung eines Artikels 10 Nr. 6 in das Gesetz vom 17. April 1878 zur Einführung des einleitenden Titels des Strafprozeßgesetzbuches wird aufgehoben ».

B.1.2. Das Gesetz vom 13. März 2003, auf das die angefochtene Bestimmung verweist, fügt in den einleitenden Titel des Strafprozeßgesetzbuches einen neuen Artikel 10 Nr. 6 ein, wonach ein Ausländer in Belgien verfolgt werden kann, wenn er sich außerhalb des Staatsgebietes schuldig macht:

« 6. Einer Straftat im Sinne von Artikel 2 des am 27. Januar 1977 in Straßburg unterzeichneten Europäischen Übereinkommens zur Bekämpfung des Terrorismus, die auf dem Gebiet eines vertragsschließenden Staates begangen wurde, wenn der mutmaßliche Täter sich auf belgischem Staatsgebiet befindet und die belgische Regierung nicht der Auslieferung an diesen Staat zugestimmt hat aus einem der Gründe im Sinne der Artikel 2 oder 5 des obengenannten Übereinkommens, des Artikels 11 des am 13. Dezember 1957 in Paris unterzeichneten Europäischen Auslieferungsübereinkommens, oder weil die Auslieferung außergewöhnlich schwerwiegende Folgen für die betroffene Person haben kann, insbesondere angesichts ihres Alters oder ihrer Gesundheit ».

Der neue Artikel 10 Nr. 6 des einleitenden Titels des Strafprozeßgesetzbuches dehnt somit die Zuständigkeit *ratione loci* der belgischen Gerichte für Taten im Sinne von Artikel 2 des Europäischen Übereinkommens zur Bekämpfung des Terrorismus aus, die im Ausland, und zwar auf dem Gebiet eines Vertragsstaates, durch Ausländer begangen wurden, deren mutmaßlicher Täter sich aber auf belgischem Staatsgebiet befindet. Artikel 2 des Europäischen Übereinkommens zur Bekämpfung des Terrorismus betrifft andere schwere Gewalttaten als diejenigen, die in Artikel 1 des obengenannten Übereinkommens vorgesehen sind und die gegen das Leben oder die Freiheit von Personen gerichtet sind oder mit denen bezweckt wird, Personen körperliche Verletzungen zuzufügen, oder die gegen Güter gerichtet sind, wenn dadurch eine Gemeingefahr für Personen herbeigeführt wird. Das gleiche gilt für den Versuch einer dieser Taten oder die Beteiligung als Mittäter oder als Gehilfe. Ferner ist es erforderlich, daß ein Auslieferungsantrag gestellt wurde, den die belgische Regierung abgelehnt hat aufgrund der Auslieferungseinrede wegen einer politischen Straftat (Artikel 2 des Übereinkommens), der Nichtdiskriminierungsklausel (Artikel 5 des Übereinkommens), wegen des Bestehens der Todesstrafe in dem Staat, der die Auslieferung beantragt (Artikel 11 des Europäischen Auslieferungsübereinkommens) oder wegen der besonderen Härte der Auslieferung für die betroffene Person.

Mit dieser Ausdehnung der Zuständigkeit der belgischen Gerichte geht Belgien über seine internationale Verpflichtungen hinaus (siehe auch *Parl. Dok.*, Kammer, 2000-2001, DOC 50-1179/001, S. 4, und das Gutachten des Staatsrates, ebenda, S. 12). Das Europäische Übereinkommen zur Bekämpfung des Terrorismus vom 27. Januar 1977 schreibt eine solche Ausdehnung der Zuständigkeit nur verpflichtend vor für Straftaten im Sinne von Artikel 1 dieses Übereinkommens, wenn der mutmaßliche Täter sich auf dem Staatsgebiet eines Vertragsstaates befindet und dieser Staat ihn nicht ausliefert. Diese verpflichtende Ausdehnung der Zuständigkeit der belgischen Gerichte erfolgte in Belgien durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. September 1985 « zur Zustimmung zu dem am 27. Januar 1977 in Straßburg unterzeichneten Europäischen Übereinkommen zur Bekämpfung des Terrorismus, sowie zu dem am 4. Dezember 1979 in Dublin unterzeichneten Abkommen über die Anwendung des Europäischen Übereinkommens zur Bekämpfung des Terrorismus zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften ».

B.1.3. Artikel 3 des Gesetzes vom 13. März 2003 besagt:

« Artikel 2 dieses Gesetzes gilt nur für Taten, die nach dessen Inkrafttreten begangen wurden ».

Die angefochtene Bestimmung hebt diese Bestimmung auf, so daß die belgischen Gerichte sich auch für Taten im Sinne von Artikel 10 Nr. 6 des einleitenden Titels des Strafprozeßgesetzbuches, die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 13. März 2003 begangen wurden, als zuständig erklären können.

Das Interesse der klagenden Partei und die Zulässigkeit der Klagegründe

B.2.1. Nach Darlegung des Ministerrates weise die Klägerin nicht das rechtlich erforderliche Interesse nach, um die Nichtigerklärung der angefochtenen Bestimmung zu fordern, da sie sich auf ihre Eigenschaft als mögliche Angeklagte vor einem belgischen Gericht berufe und bisher kein belgisches Strafgericht tatsächlich über eine Rechtssache befunden habe, in der die Klägerin als Angeklagte bezeichnet worden sei.

B.2.2. Die Klägerin führt an, daß die angefochtene Bestimmung sie unmittelbar und persönlich betreffe, da diese zur Folge habe, daß sie vor den belgischen Gerichten verfolgt werden könne für Taten im Sinne von Artikel 10 Nr. 6 des einleitenden Titels des Strafprozeßgesetzbuches, die vor dem Inkrafttreten dieser Bestimmung begangen worden seien. Während die belgischen Gerichte zuvor nicht zuständig gewesen seien, über sie zu urteilen, sei dies seit dem Inkrafttreten der angefochtenen Bestimmung wohl der Fall. Die Klägerin führt an, die angefochtene Bestimmung verletze somit auf diskriminierende Weise ihr Recht auf nichtrückwirkende Anwendung des Strafgesetzes.

B.2.3. Aus den Vorarbeiten zum Gesetz vom 13. März 2003 geht deutlich hervor, daß die Lage der Klägerin bei der Annahme des obengenannten Gesetzes Berücksichtigung gefunden hat und daß die Problematik des Inkrafttretens dieses Gesetzes in unmittelbarem Zusammenhang zu ihrer Rechtssache gebracht wurde (*Parl. Dok.*, Kammer, 2000-2001, DOC 50-1179/002, SS. 4 und 5, und *Ann.*, Kammer, Sitzung vom 7. Juni 2001, CRIV 50 PLEN 132).

B.2.4. Die Klägerin besitzt ein ausreichendes direktes und persönliches Interesse an der Beantragung der Nichtigklärung der angefochtenen Bestimmung.

B.3.1. Der Ministerrat führt anschließend an, die Klagegründe der Klägerin seien aus zwei Gründen unzulässig. Zunächst werde in keinem der beiden Klagegründe irgendein Behandlungsunterschied zwischen zwei vergleichbaren Kategorien von Personen nachgewiesen. Sodann sei der Hof nicht befugt gewesen, eine unmittelbare Prüfung anhand von Artikel 7 Absatz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention sowie von Artikel 15 Absatz 1 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte vorzunehmen.

B.3.2. Aus der Klageschrift und aus der Darlegung des ersten Klagegrunds geht zur Genüge hervor, daß der Hof nicht gebeten wird, unmittelbar eine Prüfung anhand der obengenannten Vertragsbestimmungen vorzunehmen, sondern der Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit diesen Vertragsbestimmungen.

Die Einrede wird abgewiesen.

B.3.3. Da sich ferner herausstellt, daß die klagende Partei geltend macht, daß im Gegensatz zu denjenigen, die wegen anderer Straftaten verfolgt würden, denjenigen, die für Taten im Sinne von Artikel 10 Nr. 6 des einleitenden Titels des Strafprozeßgesetzbuches verfolgt würden, die Garantie entzogen werde, die sich aus Artikel 7 Absatz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention sowie aus Artikel 15 Absatz 1 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte ergebe, wonach das Strafgesetz nicht rückwirkend angewandt werden könne, führt sie hinlänglich einen Behandlungsunterschied an.

Die Einrede wird abgewiesen.

Zur Hauptsache

B.4. In ihrem ersten Klagegrund führt die Klägerin einen Verstoß gegen die Artikel 10, 11 und 191 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 7 Absatz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention sowie mit Artikel 15 Absatz 1 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte an, da die angefochtene Bestimmung zur Folge habe, daß Artikel 10 Nr. 6 des einleitenden Titels des Strafprozeßgesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 13. März 2003, auch auf Taten, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes begangen worden seien, angewandt werde. Somit werde auf diskriminierende Weise der Grundsatz der Nichtrückwirkung des Strafgesetzes verletzt, denn im Gegensatz zu denjenigen, die wegen anderer Straftaten verfolgt würden, werde auf diejenigen, die wegen Taten im Sinne von Artikel 10 Nr. 6 des einleitenden Titels des Strafprozeßgesetzbuches verfolgt würden, das Strafgesetz rückwirkend angewandt.

Nach Darlegung des Ministerrates hingegen enthalte das Gesetz vom 13. März 2003 keine neuen Strafansetzungen, so daß der Grundsatz der Nichtrückwirkung des Strafgesetzes nicht gelte; vielmehr handle es sich um eine Bestimmung über die Zuständigkeit und das Strafverfahren, die unmittelbar anzuwenden sei.

B.5. Um den Klagegrund prüfen zu können, muß der Hof die genaue Art des Gesetzes vom 13. März 2003 bestimmen. Der Grundsatz der Nichtrückwirkung des Strafgesetzes gilt nämlich ungeachtet der Einstufung als « Strafgesetz » oder « Verfahrensgesetz » durch den Gesetzgeber.

Es obliegt folglich dem Hof zu bestimmen, ob es sich im vorliegenden Fall um ein Strafgesetz handelt oder nicht, auf das der Grundsatz der Nichtrückwirkung Anwendung findet.

B.6. Aus den Vorarbeiten zum Gesetz vom 13. März 2003 sowie denjenigen zu Artikel 379 des Programmgesetzes vom 22. Dezember 2003 geht hervor, daß der Gesetzgeber in diesem Punkt seine Meinung geändert hat.

Zum erstgenannten Gesetz wurde folgendes erklärt:

« 13. In Anbetracht der außergewöhnlichen Beschaffenheit der Zuständigkeit der belgischen Gerichte, die aufgrund der neuen Bestimmung verwirklicht wird, welche über die internationale Verpflichtungen Belgiens hinausgeht; in Anbetracht des breiten Spektrums der vorgesehenen Straftaten und des Umstandes, daß sie auf die Bestrafung von im Ausland durch Ausländer an Ausländern begangenen Taten ausgerichtet ist, ohne daß irgendein Zusammenhang zum Staatsgebiet besteht, abgesehen von der Anwesenheit des mutmaßlichen Täters oder Gehilfen in Belgien, gegebenenfalls mehrere Jahre nach der Begehung der Tat, ist es zu empfehlen, die Regeln in bezug auf die Zuständigkeit unserer Gerichte nur hinsichtlich jener Taten zu ändern, die nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes begangen wurden.

14. Der Grundsatz, wonach die Gesetze, mit denen die extraterritoriale Zuständigkeit ausgedehnt wird, nur auf Taten angewandt werden können, die nach deren Inkrafttreten begangen wurden, wird im übrigen durch einen beträchtlichen Teil der Rechtslehre unterstützt [...] und war Gegenstand der Rechtsprechung (*Kass.* 12. Oktober 1964, *Pas.* 1965, I, 154). Dies ist dadurch gerechtfertigt, daß es sich um Gesetze handelt, die zwar als Verfahrensgesetze eingestuft sind, in Wirklichkeit aber die Strafbarkeit von Taten ausdehnen, und folglich ab ihrer Anwendung eine Lösung im Sinne von Artikel 2 des Strafgesetzbuches gefunden werden muß. Diese Lösung drängt sich um so mehr auf, als die Ausdehnung der Zuständigkeit die bereits erwähnte außergewöhnliche Beschaffenheit aufweist » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2000-2001, DOC 50-1179/001, SS. 8-9; siehe auch die diesbezügliche Notiz des Ministers).

Bei der Annahme des angefochtenen Artikels 379 des Programmgesetzes vom 22. Dezember 2003, der Artikel 3 des Gesetzes vom 13. März 2003 aufhebt, wurde hingegen erklärt:

« Eine solche Bestimmung ist jedoch nicht mit dem Gemeinrecht des Strafverfahrens vereinbar, aufgrund dessen Verfahrens- und Zuständigkeitsgesetze unmittelbar Anwendung finden und folglich auf Straftaten angewandt werden, die vor ihrem Inkrafttreten begangen wurden, sofern darüber noch kein endgültiges Urteil gefällt wurde oder sie nicht verjährt sind » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2003-2004, DOC 51-0473/024, S. 11; siehe auch *Parl. Dok.*, Kammer, 2003-2004, DOC 51-0473/001-0474/001, SS. 177-178).

B.7. Das Gesetz vom 13. März 2003 führt keine neuen strafbaren Taten ein, da alle Taten im Sinne von Artikel 2 des Europäischen Übereinkommens zur Bekämpfung des Terrorismus an

sich bereits im belgischen Strafrecht strafbar waren, was auch während der Vorarbeiten erwähnt wurde (*Parl. Dok.*, Kammer, 2000-2001, DOC 50-1179/001, SS. 5-7).

Indem Artikel 10 Nr. 6 des einleitenden Titels des Strafprozeßgesetzbuches die extraterritoriale Zuständigkeit der belgische Gerichte ausdehnt, schafft er jedoch eine gesetzliche Grundlage für die Verfolgung in Belgien. Während zuvor keine gesetzliche Grundlage für die Verfolgung und somit *a fortiori* für die Bestrafung solcher Taten in Belgien bestand, ist dies seit dem Gesetz vom 13. März 2003 wohl der Fall.

Folglich ist das Gesetz vom 13. März 2003 als eine Bestimmung des materiellen Strafrechts anzusehen.

B.8.1. Gemäß der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte bestätigt Artikel 7 der Europäischen Menschenrechtskonvention das Legalitätsprinzip in Strafsachen und verbietet er insbesondere die rückwirkende Anwendung des Strafgesetzes, wenn dies für den Betroffenen von Nachteil ist (Kokkinakis gegen Griechenland, Urteil vom 25. Mai 1993, Serie A, Nr. 260-A, § 52; Coëme u.a. gegen Belgien, Urteil vom 22. Juni 2000, § 145). So ist es erforderlich, daß zu dem Zeitpunkt, wo der Angeklagte die Tat begangen hat, die zur Verfolgung und Verurteilung Anlaß gegeben hat, eine gesetzliche Bestimmung bestand, die diese Tat unter Strafe stellte (siehe Coëme u.a. gegen Belgien, a.a.O., § 145).

B.8.2. Aus den vorstehenden Erwägungen ergibt sich, daß zu dem Zeitpunkt, als die Klägerin die Taten begangen haben soll, deren sie verdächtigt wird, in Belgien keine gesetzliche Grundlage bestand, aufgrund deren sie für diese Taten vor belgischen Strafgerichten verfolgt und verurteilt werden konnte.

B.8.3 Der Klagegrund ist begründet.

B.9. Da der zweite Klagegrund nicht zu einer weitergehenden Nichtigerklärung führen kann, braucht er nicht geprüft zu werden.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erklärt Artikel 379 des Programmgesetzes vom 22. Dezember 2003 für nichtig.

Verkündet in niederländischer, französischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 20. April 2005.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

P.-Y. Dutilleux

A. Arts